

Ausfüllhinweise: Selbstauskunft für nicht natürliche Personen

1. Hintergründe

Was ist FATCA?

FATCA steht für „**F**oreign **A**ccount **T**ax **C**ompliance **A**ct“ und ist ein US-Steuergesetz zur Förderung der Steuerehrlichkeit bezüglich Auslandskonten von in den USA steuerpflichtigen Personen.

Das Gesetz verlangt von ausländischen Finanzinstituten, steuerlich relevante Informationen über US-Personen an die US-Steuerbehörde zu melden. Primäre Zielsetzung des FATCA ist dabei, die korrekte Besteuerung von in den USA steuerpflichtigen Personen sicherzustellen. Die Bundesrepublik Deutschland hat in diesem Zusammenhang ein zwischenstaatliches Abkommen mit den USA abgeschlossen. Dieses Abkommen zielt auf den kundenbezogenen Informationsaustausch mit den Steuerbehörden ab. Daraus resultiert die Verpflichtung für deutsche Finanzinstitute, kundenbezogene Daten von in den USA steuerpflichtigen Personen an die deutsche Steuerbehörde (BZSt – Bundeszentralamt für Steuern) zu melden.

Was ist CRS?

CRS steht für „**C**ommon **R**eporting **S**tandard“. Dabei handelt es sich um einen durch die OECD (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung) entwickelten internationalen Standard zum automatischen Austausch von Steuerinformationen (AEOI). Die Grundlage zur Umsetzung des Standards wurde innerhalb der EU durch die EU-Amtshilferichtlinie (Richtlinie 2014/107/EU) vom 9. Dezember 2014 geschaffen und in Deutschland durch das Gesetz zum automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen (Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz – FKAustG) – umgesetzt.

Primäre Zielsetzung ist die Verhinderung grenzüberschreitenden Steuerbetrugs sowie die Förderung der Steuerehrlichkeit. Dies soll durch die Meldung der steuerlich relevanten Informationen der in einem meldenden Staat steuerlich ansässigen Person an die jeweilige Steuerbehörde sichergestellt werden.

Die Bundesrepublik Deutschland und weitere 50 Staaten haben in diesem Zusammenhang am 29. Oktober 2014 eine multinationale Vereinbarung über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten unterzeichnet. Diese Vereinbarung zielt auf den kundenbezogenen Informationsaustausch mit den Steuerbehörden der teilnehmenden Staaten ab. Daraus resultiert die Verpflichtung für deutsche Finanzinstitute, kundenbezogene Daten von in den teilnehmenden Staaten steuerlich ansässigen Personen an die deutsche Steuerbehörde (BZSt – Bundeszentralamt für Steuern) zu melden. Diese übermittelt dann die Daten an die jeweilige nationale Steuerbehörde des Mitglied- bzw. Unterzeichnerstaates.

Warum eine Selbstauskunft?

Die im Rahmen der oben beschriebenen Gesetze benötigten Informationen werden mit Hilfe der Ihnen vorliegenden Selbstauskunft erhoben.

Alle Felder der Selbstauskunft müssen **von Ihnen persönlich** ausgefüllt werden, da die BVT keine steuerliche Beratung vornehmen darf.

Hinweise zum Ausfüllen der Selbstauskunft und zu den notwendigen Angaben finden Sie nachfolgend gegliedert in die zwei Kategorien **Finanzinstitute und Nicht-Finanzinstitute**.

2. Finanzinstitute

Finanzinstitute im Sinne von FATCA und CRS sind:

Verwahrinstitute

Ein Verwahrinstitut ist eine nicht natürliche Person, dessen Geschäftstätigkeit im Wesentlichen darin besteht, für fremde Rechnung Finanzvermögen zu verwahren. Das bedeutet, die nicht natürliche Person erwirtschaftet während des dreijährigen Zeitraums, der am 31. Dezember (oder einem letzten Tag eines nicht einem Kalenderjahr entsprechenden Abrechnungszeitraums) vor dem Bestimmungsjahr endet, mindestens 20 % seiner Bruttoeinkünfte aus dem Verwahren von Finanzinstrumenten und damit zusammenhängenden Finanzdienstleistungen. Wenn die nicht natürliche Person weniger als drei Jahre besteht, gilt dieser Zeitraum.

Der Ausdruck „Verwahrkonto“ bedeutet ein Konto zugunsten eines Dritten, in dem ein Finanzinstrument, ein Kapitalanlagevertrag, Anteile oder Aktien einer Kapitalgesellschaft, Obligationen, Anleihen, Schuldverschreibungen, sonstige Schuldurkunden, Währungs- oder Warengeschäfte, Kreditausfallswaps, nicht auf Finanzindizes basierende Swaps, Termin/Swap-Kontrakte, Versicherungs- oder Rentenversicherungsverträge sowie Optionen oder sonstige Derivate) verwahrt werden. Versicherungs- oder Rentenversicherungsverträge, die wiederum die oben genannten Produkte beinhalten, sind hier jedoch nicht gemeint.

Einlageninstitute

Ein Einlageinstitut ist eine nicht natürliche Person, die im Rahmen gewöhnlicher Bankgeschäfte oder einer ähnlichen Geschäftstätigkeit Einlagen entgegennimmt.

Investmentunternehmen

Ein Investmentunternehmen ist eine nicht natürliche Person, die gewerblich eine oder mehrere der folgenden Tätigkeiten für einen Kunden ausübt (oder der von einer nicht natürlichen Person mit einer solchen Tätigkeit verwaltet wird):

1. Handel mit Geldmarktinstrumenten (Schecks, Wechsel, Einlagenzertifikate, Derivate, etc.), Devisen, Wechselkurs-, Zins- und Indexinstrumenten, übertragbaren Wertpapieren oder Warentermingeschäften,
2. individuelle und kollektive Vermögensverwaltung oder
3. sonstige Arten der Kapitalanlage oder -verwaltung von Finanzvermögen oder Kapital im Auftrag Dritter oder
4. dessen Bruttoeinkünfte vorwiegend der Anlage oder der Wiederanlage von oder dem Handel mit Finanzvermögen zuzurechnen sind, wenn die nicht natürliche Person von einem Einlageinstitut, Verwahrinstitut einer spezifizierten Versicherungsgesellschaft oder einem Investmentunternehmen im Sinne von 1., 2. oder 3. verwaltet wird.

Spezifizierte Versicherungsgesellschaften

Eine nicht natürliche Person, bei der es sich um eine Versicherungsgesellschaft (oder die Holdinggesellschaft einer Versicherungsgesellschaft) handelt, die einen rückkaufsfähigen Versicherungsvertrag oder einen Rentenversicherungsvertrag abschließt oder zur Leistung von Zahlungen in Bezug auf einen solchen Vertrag verpflichtet ist, ist eine sogenannte spezifizierte Versicherungsgesellschaft.

Alle meldenden Finanzinstitute haben sich unter FATCA beim IRS zu registrieren und erhalten eine GIIN¹, mit der sie sich als FATCA-konform ausweisen können.

¹ Eine GIIN (Global Intermediary Identification Number) ist die Identifikationsnummer, die ein FATCA-konformes ausländisches Finanzinstitut bei Registrierung auf der vom IRS zur Verfügung gestellten Plattform erhält.

Erläuterung weiterer Begriffe

FATCA Partnerstaaten sind Staaten, welche mit den USA ein zwischenstaatliches Abkommen (IGA) im Sinne des FATCA abgeschlossen haben.

Nicht an FATCA teilnehmende Finanzinstitute werden **Non-Participating Foreign Financial Institutions (NPFFI)** genannt. Diese Institute erfüllen die FATCA-Anforderungen nicht, obwohl sie nicht von FATCA ausgenommen sind.

An FATCA teilnehmende Finanzinstitute werden als **Participating Foreign Financial Institutions (PFFI)** bezeichnet. Diese erfüllen die Anforderungen aus FATCA und sind daher FATCA konform.

Registered Deemed Compliant FFIs (Foreign Financial Institutions – aus US-Sicht ausländische Finanzinstitute) sind Finanzinstitute, welche durch die Erfüllung bestimmter IRS Vorgaben als FATCA konform gelten. Registered Deemed-Compliant FFIs müssen sich auf dem IRS Portal registrieren und verfügen daher über eine GIIN¹.

Certified Deemed Compliant FFIs (Foreign Financial Institutions – aus US-Sicht ausländische Finanzinstitute) sind Finanzinstitute, welche nicht über eine GIIN verfügen, aber dennoch FATCA konform sind, da eine Registrierung beim IRS nicht erforderlich ist.

FATCA – konforme Finanzinstitute: Der Abschnitt II der Anlage II zu dem deutsch-amerikanischen Abkommen beschreibt die Voraussetzungen, unter denen deutsche Finanzinstitute als FATCA-konform gelten. Hierunter fallen unter anderem sog. „Kleine Finanzinstitute mit lokalem Kundenstamm“ (Unterabschnitt A der Anlage II Abschnitt II) sowie bestimmte „Organismen für die gemeinsame Anlage in Wertpapiere“ (Unterabschnitt B der Anlage II Abschnitt II).

Limited FFIs (Foreign Financial Institutions – aus US-Sicht ausländische Finanzinstitute) sind Finanzinstitute, die unter den anwendbaren

nationalen Gesetzen nicht mit allen Anforderungen eines meldenden Finanzinstituts konform sein können.

Limited Branches von PFFIs (Participating Foreign Financial Institutions – aus US-Sicht ausländische Finanzinstitute, die an FATCA teilnehmen) sind Auslandszweigniederlassungen von PFFIs, die unter den anwendbaren nationalen Gesetzen nicht mit allen Anforderungen eines meldenden Finanzinstituts konform sein können.

Ein **US-Finanzinstitut** ist ein in den USA ansässiges Finanzinstitut (ausschließlich dessen Auslandslokationen außerhalb der USA) sowie jede US-Auslandszweigniederlassung eines Finanzinstituts, welches nicht in den USA ansässig ist. Auslandszweigniederlassungen von US-Finanzinstituten die außerhalb der USA ansässig sind, gelten nicht als US-Finanzinstitute.

Unter **Mitglied- bzw. Unterzeichnerstaaten des CRS** (sog. teilnehmende Staaten) sind sämtliche Staaten zu verstehen, welche sich nach der multilateralen Übereinkunft des OECD zum automatischen Austausch der Steuerinformationen verpflichtet haben.

Personen eines meldepflichtigen Staates sind sämtliche natürliche und nicht natürliche Personen, die nach dem Steuerrecht eines beliebigen anderen meldepflichtigen Staates in diesem ansässig sind, oder ein Nachlass eines Erblassers, der in einem beliebigen anderen meldepflichtigen Staat ansässig war.

Meldepflichtige Staaten sind sämtliche teilnehmende Staaten, welche sich zum Austausch von Informationen verpflichtet haben.

Ob Sie ein von FATCA und/oder CRS ausgenommenes Finanzinstitut sind, erfahren Sie von Ihrem Steuerberater. Bitte tragen Sie den Grund schriftlich in der Selbstauskunft ein.

¹ Eine GIIN (Global Intermediary Identification Number) ist die Identifikationsnummer, die ein FATCA-konformes ausländisches Finanzinstitut bei Registrierung auf der vom IRS zur Verfügung gestellten Plattform erhält.

3. Nicht-Finanzinstitute

Alle nicht natürlichen Personen, die nicht mindestens einer Kategorien der Finanzinstitute zugeordnet werden können, sind als **Nicht-Finanzinstitute** (Non-Foreign-Financial-Entity/ NFFE unter FATCA bzw. Non-Financial-Entity/NFE unter CRS) zu behandeln.

Ein **aktiver NFFE (bzw. NFE)** erzielt im vorangegangenen Kalenderjahr mehr als 50 % der Einkünfte über realwirtschaftliche Einkünfte, z. B. Einkünfte aus dem Verkauf von Waren und **weniger** als 50 % der Vermögenswerte, die sich im Besitz des NFFE/NFE befinden, sind Vermögenswerte, mit denen passive Einkünfte (z. B. Mieten, Zinsen) erzielt werden.

Ein **passiver NFFE (bzw. NFE)** erwirtschaftet mehr als 50 % der Bruttoeinkünfte und/oder der Vermögenswerte durch passive Einkünfte, z. B. Zinsen, Dividenden, Annuitäten, Mieten. Passive NFFEs müssen angeben, ob wirtschaftliche Eigentümer (mehr als 25 % Stimmrecht oder Kapitalanteil) vorliegen, die spezifizierte US-Personen oder meldepflichtige Personen im Sinne des CRS sind.

Ein **Direct Reporting NFFE unter FATCA** nimmt die Option in Anspruch, Informationen über seine direkten oder indirekten wirtschaftlichen Eigentümer direkt an die US-Steuerbehörde IRS zu übermitteln. Direct Reporting NFFEs müssen sich beim IRS registrieren und erhalten eine GIIN¹.

Eine **spezifizierte Person der Vereinigten Staaten von Amerika** im Sinne des FATCA ist eine Person, die in den USA für steuerliche Zwecke ansässig ist.

Die **TIN (Taxpayer Identification Number)** ist die US-Steueridentifikationsnummer einer in den USA steuerpflichtigen Person.

4. Ausnahmen:

Staatliche Rechtsträger

Für Deutschland fallen die folgenden nicht natürlichen Personen unter die Definition Staatliche Rechtsträger: die Bundesrepublik Deutschland selbst, ihre Länder oder eine ihrer Gebietskörperschaften („relevante Regierung“) sowie sämtliche öffentlich-rechtliche nicht natürlichen Personen und sonstige im Alleineigentum einer relevanten Regierung stehenden nicht natürlichen Person, sofern diese keine Verwahrinstitute, Einlageninstitute oder spezifizierten Versicherungsgesellschaften sind.

Auf internationaler Ebene sind Staatliche Rechtsträger: Institute, die öffentlich-rechtliche nicht natürlichen Personen sind oder anderweitig im Alleineigentum einer relevanten Regierung stehen und einen gesetzlichen Förderauftrag haben, nicht als Geschäftsbanken auftreten und nach § 5 Absatz 1 Nummer 2 des Körperschaftsteuergesetzes von der Steuer befreit sind.

Ein **börsennotiertes Unternehmen** ist ein Unternehmen, dessen Aktien regelmäßig an einer oder mehreren anerkannten Wertpapierbörsen gehandelt werden. Dazu zählen auch Unternehmen, die mind. zu 50 % von einem börsennotierten Unternehmen gehalten werden.

Internationale Organisationen sind Dienststellen einer zwischen- oder überstaatlichen Organisation einschließlich der Europäischen Union, die von der jeweiligen Regierung als zur Steuerbefreiung nach einschlägigen Übereinkünften, Gesetzen oder sonstigen Vorschriften berechtigt anerkannt sind.

Ob Sie in sonstiger Weise von FATCA und/oder CRS ausgenommen sind, erfahren Sie von Ihrem Steuerberater. Bitte tragen Sie dies schriftlich in der Selbstauskunft ein.

¹ Eine GIIN (Global Intermediary Identification Number) ist die Identifikationsnummer, die ein FATCA-konformes ausländisches Finanzinstitut bei Registrierung auf der vom IRS zur Verfügung gestellten Plattform erhält.